

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orchesterverein Freckenhorst e.V.“ mit Sitz in Freckenhorst. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Warendorf eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jugendmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, sich für Sinn und Zweck des Vereins (vgl. § 2) einzusetzen und diesen zu fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder ab einer Zugehörigkeit von 50 Jahren zum Orchesterverein Freckenhorst e.V. und Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Genehmigung durch die (den) Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- b) Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Übungsabenden und den öffentlichen Auftritten verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (4) Vom Verein an die Mitglieder ausgehändigte Materialien wie Notenblätter, Notenmappen u.ä. sind Eigentum des Vereins. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitglieder verpflichtet, alle Leihgaben in gutem Zustand unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Wenn er verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Abgestimmt wird durch mündliche Stimmabgabe. Bei der Stimmabgabe gilt Stimmgleichheit als Ablehnung des Antrags. Beantragt mindestens ein Zehntel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen schriftliche Stimmabgabe, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassiererund wird für jeweils drei Jahre gewählt. Dabei darf nur ein Vorstandsmitglied pro Jahr zur Wahl stehen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem / den Beisitzer(n).Auch diese Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Dirigent nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal pro Halbjahr sowie bei besonderen Vereinsangelegenheiten statt. Der 1. Vorsitzende beruft diese Sitzungen rechtzeitig ein. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Auftrittsgeldern und Spenden sowie aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder.
- (2) Der Kassierer fertigt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht mit Kassenabschluss.
- (3) Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. In jeder Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freckenhorster Heimatverein e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 02.05.1996 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Festgestellt Freckenhorst, den 02.03.2017